

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), berichtigt am 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 9. Oktober 2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Limbach-Oberfrohna erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. die Benutzung von Spiel-, Unterhaltungs-, Musik-, Warenspiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Apparate bzw. Einrichtungen an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden,
2. die Benutzung von Spiel-, Unterhaltungs-, Musik-, Warenspiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art ohne Gewinnmöglichkeit (z.B. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Dartspiele, Billardtische, Tischfußballgeräte, Personalcomputer), wenn die Apparate bzw. Einrichtungen an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden,
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheits-tänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art,
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten

Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist,
3. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen,
4. Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet - entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch, wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer mit Gewinnmöglichkeit.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. Nr. 1 und 2 dieser Satzung zufließen bzw. für dessen Rechnung Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung nach dem Spieleinsatz bzw. dem Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben oder nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung als Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes.
Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, der Garderoben und Toilettenanlagen.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung 20 v.H. der Bemessungsgrundlage, mindestens 50 EUR für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
51,00 EUR
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
25,50 EUR
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder

eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben

256,00 EUR

3. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung beträgt die Steuer 1,00 EUR je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieses Satzes zur Anrechnung gebracht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 und Nr. 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von fünf Werktagen mitgeteilt wird.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung des Apparates bzw. der Spieleinrichtung.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung gilt folgendes:
 1. Die Aufstellung eines Gerätes ist innerhalb von fünf Werktagen vom Steuerschuldner bei der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Steueramt anzumelden.
 2. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
 3. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach fünf Werktagen vom Steuerschuldner bei der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Steueramt zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung der Tag der Abmeldung.
 4. Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Gerät durch ein gleichartiges Gerät ausgetauscht, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
 5. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Geräte, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entstanden ist, bis

zum 15. Tag nach Ablauf dieses Kalendermonats auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung einzureichen.

Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist zusätzlich eine Meldung für den jeweiligen Kalendermonat auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung einzureichen. Dieser sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die als Angaben mindestens

- Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Gerätenummer und Zulassungsnummer),
- Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks,
- Zeitraum seit der letzten Kassierung,
- Geldbilanz seit der letzten Kassierung (Einwurf, Auswurf, Nachfüllung, Fehlbetrag etc.) mit dem Ergebnis "elektronisch gezählte Kasse",
- der Umsatzsteuer unterliegende "Bruttokasse" ("elektronisch gezählte Kasse", abzüglich Falschgeld etc.),
- "Nettokasse" ("Bruttokasse" unter Abzug der enthaltenen Umsatzsteuer),
- Nachfüllungen und
- Ende

enthalten müssen.

6. In den Erklärungen kann bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung gilt:

1. Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung vom Steuerschuldner auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung bei der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Steueramt anzumelden.
2. In der Erklärung kann bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat.
3. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können Beauftragte der Stadt ohne vorherige Anmeldung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten

betreten um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder § 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 3. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung keine Aufzeichnungen, Bücher, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt oder
 4. entgegen der Anordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder § 8 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung die Steuer nicht selbst berechnet.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Bekanntmachung folgendenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 10. Oktober 2006

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister